

XXIV. GP.-NR

10328 /AB

27. März 2012

zu 10513 /J

Präsidentin des Nationalrates
Mag. Barbara PRAMMER
Parlament
1017 Wien

Wien, am 26. März 2012

Geschäftszahl:
BMWfJ-10.101/0042-IM/a/2012

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 10513/J betreffend „Strafgelder nach der Gewerbeordnung für die Länderkammern der gewerblichen Wirtschaft für Zwecke der Wirtschaftsförderung und für soziale Zwecke“, welche die Abgeordneten Mag. Johann Maier, Kolleginnen und Kollegen am 1. Februar 2012 an mich richteten, stelle ich fest:

Antwort zu Punkt 1 der Anfrage:

Die Bundesländer Wien und Niederösterreich haben mitgeteilt, dass die Ermittlung der verhängten und eingehobenen Strafen nach der Gewerbeordnung für den abgefragten Zeitraum nicht möglich ist, da unter anderem keine Abfragemöglichkeit in der Verwaltungsstrafevidenz nach den einzelnen Gesetzesmaterien vorhanden ist. Das Bundesland Kärnten teilt mit, dass in den abgefragten Jahren insgesamt rund € 500.000 an Verwaltungsstrafen eingehoben wurden, die jedoch nicht auf die einzelnen Jahre aufgeschlüsselt werden können.

Für die übrigen Bundesländer werden die von den jeweils zuständigen Behörden auf Grund der Gewerbeordnung verhängten und eingehobenen Strafen insgesamt wie folgt ausgewiesen:

2007:	€	971.703,65
2008:	€	1.050.922,80



2009:	€	1.021.102,70
2010:	€	1.063.853,60
2011:	€	1.024.929,40

Antwort zu Punkt 2 der Anfrage:

Gemäß Auskunft der Landeskammern haben diese in den Jahren 2007 bis 2011 die folgenden Beträge überwiesen erhalten:

Wirtschaftskammer Burgenland

2007:	€	56.253,87
2008:	€	66.109,50
2009:	€	46.528,60
2010:	€	74.831,22
2011:	€	54.180,39

Wirtschaftskammer Kärnten

2007:	€	101.401,69
2008:	€	77.221,83
2009:	€	125.125,31
2010:	€	105.766,98
2011:	€	119.252,83

Wirtschaftskammer Niederösterreich

2007:	€	155.678,28
2008:	€	160.484,73
2009:	€	147.862,84
2010:	€	168.089,94
2011:	€	225.870,77

Wirtschaftskammer Oberösterreich

2007:	€	122.324,08
2008:	€	163.078,12
2009:	€	157.874,43
2010:	€	163.644,25

2011: € 191.702,79

Wirtschaftskammer Salzburg

2007: € 128.110,21

2008: € 134.596,86

2009: € 103.590,67

2010: € 120.380,56

2011: € 135.174,17

Wirtschaftskammer Steiermark

2007: € 139.709

2008: € 130.108

2009: € 120.905

2010: € 121.973

2011: € 158.489

Wirtschaftskammer Tirol

2007: € 261.327,86

2008: € 248.962,09

2009: € 274.506,46

2010: € 235.833,19

2011: € 271.872,86

Wirtschaftskammer Wien

2007: € 654.502,17

2008: € 597.772,36

2009: € 612.457,27

2010: € 707.335,78

2011: € 638.942,33

Wirtschaftskammer Vorarlberg

2007: € 57.832,61

2008: € 64.868,42

2009: € 66.842,28

2010: € 80.636,25

2011: € 84.111,55

Antwort zu Punkt 3 der Anfrage:

Den erhaltenen Informationen zufolge erfolgen die Überweisungen im Regelfall monatlich direkt von den Bezirkshauptmannschaften/Magistraten. Im Land Salzburg werden die Strafgeelder seitens der Bezirksverwaltungsbehörden in der Regel im ersten Quartal des Folgejahres für das vorangegangene Jahr überwiesen.

Antwort zu Punkt 4 der Anfrage:

Laut Auskunft der Landeskammern werden die Gelder in Kärnten, Niederösterreich, der Steiermark, Wien und Vorarlberg je zur Hälfte für Wirtschaftsförderung und für die Unterstützung unverschuldet in Not geratener und ehemaliger Gewerbetreibender verwendet; im Burgenland, in Salzburg, Tirol und Oberösterreich zur Gänze für Unterstützungsleistungen.

Antwort zu Punkt 5 der Anfrage:

Die Meldungen der Landesbehörden ergeben folgendes Bild:

Wien:

2007:	Anzahl 68	Erlös	€	1.992,44
2008:	Anzahl 63	Erlös	€	71,33
2009:	Anzahl 55	Erlös	€	1.110,16
2010:	Anzahl 71	Erlös	€	719,33
2011:	Anzahl 50	Erlös	€	-

Tirol:

2007:	Anzahl 7	Erlös	€	240,00
2008:	Anzahl 12	Erlös	€	167,60
2009:	Anzahl 12	Erlös	€	3.898,00
2010:	Anzahl 2	Erlös	€	171,50
2011:	Anzahl 10	Erlös	€	1.050,00

Salzburg:

Zu diesem Punkt konnten für den angefragten Zeitraum keine exakten Angaben gemacht werden. Anhand der vorliegenden Meldungen ist durchschnittlich je Bezirkshauptmannschaft von etwa ein bis zwei Fällen pro Jahr vom Ausspruch einer Verfallsstrafe auszugehen.

Steiermark:

Aufgrund der technischen Gegebenheiten ist eine genaue Auswertung nicht möglich. Es ist davon auszugehen, dass die Zahl der Verfallsstrafen bei keiner Bezirkshauptmannschaft mehr als wenige vereinzelte Fälle beträgt.

Oberösterreich:

2007:	Anzahl 12	Erlös	€	905,00
2008:	Anzahl 8	Erlös	€	3.610,34
2009:	Anzahl 6	Erlös	€	450,00
2010:	Anzahl 2	Erlös	€	100,00
2011:	Anzahl 8	Erlös	€	825,95

Niederösterreich:

Grundsätzlich sind Aufzeichnungen über alle beschlagnahmten Gegenstände vorhanden. Es wäre jedoch eine aufwändige Prüfung der einzelnen Akten erforderlich, welche dieser Gegenstände auf Grund der Gewerbeordnung beschlagnahmt wurden, wann der Verfall ausgesprochen wurde und wann welcher Erlös erzielt werden konnte.

Aufgrund einzelner Berichte kann aber davon ausgegangen werden, dass insgesamt nur in geringfügigem Ausmaß der Verfall von Waren ausgesprochen worden ist.

Vorarlberg:

Es wurde berichtet, dass diesbezüglich keine eigenen Statistiken geführt werden. Es wurde jedoch mitgeteilt, dass in den letzten Jahren keine Gegenstände mit nennenswertem Wert für verfallen erklärt wurden und dementsprechend auch daraus keine Erlöse erzielt wurden.

Burgenland:

In den Jahre 2007 bis 2011 wurde bundeslandweit kein Verfall von Waren, Werkzeugen, Maschinen, Geräten etc. ausgesprochen.

Kärnten:

2007:	Anzahl 14	Erlös	€	81,00
2008:	Anzahl 7	Erlös	€	797,69
2009:	Anzahl 41	Erlös	€	1.199,62
2010:	Anzahl 4	Erlös	€	20,65
2011:	Anzahl 4	Erlös	€	-

Antwort zu Punkt 6 der Anfrage:

Es ist auf die in Beilage 1 enthaltenen Richtlinien, Satzungen und Statuten zu verweisen.

Antwort zu den Punkten 7 und 8 der Anfrage:

Zunächst ist auf die Beantwortung zu Punkt 4 der Anfrage zu verweisen. Die Landeskammern haben im Wege der Wirtschaftskammer Österreich hinsichtlich der Vergabe von Unterstützungen Folgendes mitgeteilt:

Wirtschaftskammer Burgenland

2007:	18 Personen	€	41.000,00	an Auszahlungen
2008:	76 Personen	€	87.901,40	an Auszahlungen
2009:	89 Personen	€	114.900,00	an Auszahlungen
2010:	zehn Personen	€	31.900,00	an Auszahlungen
2011:	vier Personen	€	8.000,00	an Auszahlungen

Wirtschaftskammer Kärnten

Es ist auf die in Beilage 2 enthaltene Aufstellung zu verweisen.

Wirtschaftskammer Niederösterreich

2007:	263 Personen
2008:	227 Personen
2009:	410 Personen
2010:	220 Personen
2011:	228 Personen

Der Existenzsicherungsfonds wird von der Wirtschaftskammer Niederösterreich über die Strafgeelder hinaus mit weiteren Beträgen dotiert (an Strafgeeldern flossen in den Fonds 2007 € 77.839,14, 2008 € 80.242,36, 2009 € 73.931,42, 2010 € 84.044,97 und 2011 € 112.935,38). Es kann, da die Beträge nicht zuordenbar sind, nicht gesagt werden, wie viele Personen mit Mitteln aus den Strafgeeldern unterstützt wurden. Die Richtlinien für den Existenzsicherungsfonds sehen verschiedene Kategorien mit unterschiedlich hohen Unterstützungsbeiträgen vor, sodass auch deshalb keine isolierte Aussage möglich ist. Ausbezahlt wurden Beträge von € 220 bis € 10.000.

Wirtschaftskammer Oberösterreich

2007:	2.441 Personen	€ 440.620	an Auszahlungen
2008:	2.324 Personen	€ 392.140	an Auszahlungen
2009:	2.205 Personen	€ 403.159	an Auszahlungen
2010:	2.096 Personen	€ 396.730	an Auszahlungen
2011:	1.934 Personen	€ 336.430	an Auszahlungen

Wirtschaftskammer Salzburg

2007:	€ 92.882,58	an Auszahlungen
2008:	€ 68.047,53	an Auszahlungen
2009:	€ 81.658,43	an Auszahlungen
2010:	€ 85.357,20	an Auszahlungen
2011:	€ 61.755,98	an Auszahlungen

Seitens des Sozial- und Unterstützungsrücklagenausschusses der Wirtschaftskammer Salzburg wurden folgende Unterstützungen in Einzelfällen bewilligt:

2007: Einmalige Unterstützungen in 16 Fällen,

Vergabe von Hilfspaketen (insbesondere Lebensmittel) in 285 Fällen, der Leistungsrahmen war von € 60 bis € 2.950.

2008: Einmalige Unterstützungen in 19 Fällen

Vergabe von Hilfspaketen (insbesondere Lebensmittel) in 269 Fällen, der Leistungsrahmen war von € 60 bis € 2.500.

2009: Einmalige Unterstützungen in 16 Fällen,

Vergabe von Hilfspaketen (insbesondere Lebensmittel) in 254 Fällen, der Leistungsrahmen war von € 60 bis € 10.000 (Katastrophenhilfe).

2010: Einmalige Unterstützungen in 17 Fällen,

Vergabe von Hilfspaketen (insbesondere Lebensmittel) in 243 Fällen, der Leistungsrahmen war von € 60 bis € 6.641,40 (Katastrophenhilfe).

2011: Einmalige Unterstützungen in elf Fällen,

Vergabe von Hilfspaketen (insbesondere Lebensmittel) in 221 Fällen, der Leistungsrahmen war von € 60 bis € 6.371,25(Katastrophenhilfe).

Wirtschaftskammer Steiermark

2007:	193 Personen	€	133.179	an Auszahlungen
2008:	145 Personen	€	100.389	an Auszahlungen
2009:	130 Personen	€	77.035	an Auszahlungen
2010:	99 Personen	€	77.557	an Auszahlungen
2011:	93 Personen	€	55.070	an Auszahlungen

Wirtschaftskammer Tirol

2007:	186 Personen	€	216.647,67	an Auszahlungen
2008:	146 Personen	€	156.385,12	an Auszahlungen
2009:	137 Personen	€	170.504,32	an Auszahlungen

2010:	159 Personen	€	215.180,22	an Auszahlungen
2011:	193 Personen	€	234.183,42	an Auszahlungen

Wirtschaftskammer Wien

2007:	1.397 Personen	€	521.511,00	an Auszahlungen
2008:	1.283 Personen	€	485.483,74	an Auszahlungen
2009:	990 Personen	€	383.231,33	an Auszahlungen
2010:	953 Personen	€	361.011,05	an Auszahlungen
2011:	925 Personen	€	357.774,00	an Auszahlungen

Wirtschaftskammer Vorarlberg

2007:	eine Person	€	1.000	an Auszahlungen
2008:	-	€	- -	
2009:	drei Personen	€	10.000	an Auszahlungen
2010:	zwei Personen	€	11.000	an Auszahlungen
2011:	eine Person	€	1.000	an Auszahlungen

Antwort zu Punkt 9 der Anfrage:

Es werden keine konkreten Einzelprojekte gefördert. Vielmehr werden die Mittel im Rahmen der allgemeinen Wirtschaftsförderung für die unter diesem Titel entfalteten Aktivitäten verwendet. Sie kommen damit etwa Bildungsberatungen, geförderten Unternehmensberatungen, Berufsinformationen, der Berufsqualifikation von Lehrlingen oder der Aus- und Weiterbildung von Unternehmerinnen und Unternehmern sowie von deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu Gute.

Beilagen





RICHTLINIEN

für die Behandlung von Ansuchen um Unterstützung aus dem Unterstützungsfonds der Wirtschaftskammer Wien

1) Antragstellung

Die Anträge sind bei den Fachgruppen, den Spartengeschäftsstellen und in der Präsidialabteilung der Wirtschaftskammer Wien entgegenzunehmen. Sie sind an keine Form gebunden, sollen jedoch grundsätzlich mit dem aufliegenden Formular (Unterstützungsfonds-Ansuchen) eingebracht werden. Bei brieflicher oder mündlicher Antragstellung, die auch in Form eines Aktenvermerkes festgehalten werden kann, ist jedenfalls das Formular nachträglich auszufüllen.

2) Aufgabe der Sparte

Die Sparten leiten die bei ihnen eingebrachten Unterstützungsansuchen an die Präsidialabteilung der Wirtschaftskammer Wien weiter. Nach der Enderledigung werden die Fachgruppen in Kenntnis gesetzt.

3) Antragstellung und Entscheidung

Die Präsidialabteilung überprüft und beantragt eine Genehmigung - mit Vorschlag der Höhe der Unterstützung - oder Ablehnung des Ansuchens. Die Entscheidung erfolgt gemäß § 8 der Satzungen des Unterstützungsfonds durch die dort vorgesehenen Organe. Der im Fall der Dringlichkeit zur Entscheidung ermächtigte Direktor delegiert den Leiter der Präsidialabteilung.

4) Bemessung der Unterstützungshöhe

Maßgebend für die Bemessung der Unterstützungshöhe ist vor allem das Lebensalter, die Höhe des Einkommens und die Dauer der Kammerzugehörigkeit. Die Unterstützungswürdigkeit in bezug auf § 4 Punkt 1) der Satzungen wird bei Personen, welche das 60. Lebensjahr erreicht haben oder dauernd arbeitsunfähig sind, als gegeben anzusehen sein.

Bezüglich Punkt 2) ist die Unterstützungswürdigkeit immer dann gegeben, wenn das Einkommen nicht höher ist als der jeweilige Richtsatz der Ausgleichszulage nach den Sozialversicherungsgesetzen (GSVG und ASVG).

Unterstützungen können in der Höhe von € 218,02 bis € 363,37 (in begründeten Notfällen bis € 1453,48 gegeben werden, wobei der Höchstsatz nur in besonders berücksichtigungswürdigen Ausnahmefällen angewandt wird. Ausnahmen davon sind bei besonderer Notlage möglich. Bei Bemessung der Unterstützungshöhe des zweiten oder folgenden Antrages ist zu berücksichtigen, dass schon einmal im gleichen Jahr eine Unterstützung gewährt wurde.

SATZUNGEN

für den Unterstützungsfonds der Wirtschaftskammer Wien beschlossen durch den Vorstand am 20.11.1975, A 1 10060/75

§ 1

Die Wirtschaftskammer Wien errichtet gem. § 372 Abs.1 GewO 1994 und § 6 Abs.1 Z 2 der Haushaltsordnung für die Wirtschaftskammern einen Unterstützungsfonds.

§ 2

Aufbringung der Mittel

Der Unterstützungsfonds wird gebildet

- (1) aus den gem. § 372 Abs. 1 GewO 1994 der Kammer zufließenden Strafgeldern sowie Erlösen verfallener Gegenstände (§ 369 Abs.1 GewO 1994),
- (2) aus allfälligen Dotierungen durch die Kammer oder ihre Fachorganisationen,
- (3) aus den Zinsen der fruchtbringend angelegten Fondsmittel.

§ 3

Unterstützungsberechtigter Personenkreis

Unterstützungen können nach Maßgabe der vorhandenen Mittel über Antrag gewährt werden

- (1) an unverschuldet in Not geratene Mitglieder der Wirtschaftskammer Wien,
- (2) an unverschuldet in Not geratene ehemalige Mitglieder der Wirtschaftskammer Wien,
- (3) an unterstützungsbedürftige hinterbliebene Ehegatten ehemaliger Kammermitglieder,
- (4) in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen einmal auch anderen als in den Absätzen 1 bis 3 genannten Personen.

§ 4

Ermittlung der Unterstützungswürdigkeit

Bei der Beurteilung der Unterstützungswürdigkeit wird, sofern es sich um die in den Absätzen 1, 2 und 3 des vorhergehenden Paragraphen aufgezählten Personen handelt, vor allem maßgebend sein müssen:

- 1) das Lebensalter
- 2) die Höhe des Einkommens.

Personen, die das 60. Lebensjahr erreicht haben oder dauernd arbeitsunfähig sind, werden im allgemeinen hinsichtlich ihres Lebensalters als unterstützungswürdig anzusehen sein. Erreicht das Gesamteinkommen der Unterstützungswerber nicht das steuerfreie Existenzminimum, so wird auch hinsichtlich der Bedürftigkeit grundsätzlich die Unterstützungswürdigkeit gegeben sein, es sei denn, dass eine Person existiert, die gesetzlich zu seiner Erhaltung verpflichtet und hierzu wirtschaftlich in der Lage wäre.

§ 5

Verwaltung des Fonds

Die Verwaltung des Fonds obliegt dem Unterstützungsfondsausschuss.

§ 6

Zusammensetzung und Bildung des Ausschusses des Unterstützungsfonds

- (1) Der Unterstützungsfondsausschuss besteht aus 12 Kammermitgliedern, von denen je 3 der Sparte Gewerbe und Handwerk, der Sparte Handel, je 2 der Sparte Transport und Verkehr, und der Sparte Tourismus und Freizeitwirtschaft und je 1 Mitglied der Sparte Industrie und der Sparte Bank und Versicherung angehören. Jede im Erweiterten Präsidium der Kammer vertretene wahlwerbende Gruppe muss durch 1 Mitglied im Unterstützungsfondsausschuss vertreten sein.
- (2) Die Bestellung der Mitglieder des Unterstützungsfondsausschusses erfolgt durch das Erweiterte Präsidium der Kammer nach Anhörung der Sparten. Die Mitglieder des Ausschusses wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.
- (3) Die Funktionsdauer der Mitglieder des Unterstützungsfondsausschusses endet spätestens mit dem Erlöschen der Funktion des Erweiterten Präsidiums der Kammer.

§ 7

Beschlussfähigkeit

Der Unterstützungsfondsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens 6 Mitglieder anwesend sind. Es wird mit Stimmenmehrheit entschieden, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 8

Entscheidung über die Anträge

- (1) Über die Art und Höhe der Unterstützungsbeträge entscheidet der Unterstützungsfondsausschuss.
- (2) Der Ausschuss kann den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung den Stellvertreter und im Falle der Dringlichkeit den Direktor ermächtigen, gegen nachträgliche Berichterstattung, in Anwendung der von ihm festgelegten Richtlinien gem. Abs.1 zu entscheiden.
- (3) Der Ausschuss kann entweder auf einmalige oder laufende Unterstützung oder auf Ablehnung entscheiden. Laufende Unterstützungen sind höchstens für einen Zeitraum von einem Jahr vorzusehen, stets unter dem Vorbehalt, dass sie jederzeit ohne Angabe von Gründen widerrufen werden können. Verlängerungen von laufenden Unterstützungen bedürfen jedes Mal der Zustimmung des Ausschusses.

§ 9

Verrechnung der Mittel

1. Die für den Unterstützungsfonds einfließenden Mittel sind von der Kammer durchlaufend, also außerhalb des Budgets zu verrechnen.

STATUT DER UNTERSTÜTZUNGS- UND HILFELEISTUNGSRÜCKLAGE

§ 1

Einrichtung einer Unterstützungs- und Hilfeleistungsrücklage

Die Wirtschaftskammer Steiermark hat eine Unterstützungs- und Hilfeleistungsrücklage errichtet, im Folgenden kurz Unterstützungs-rücklage genannt, die an die Stelle des im Jahre 1959 gegründeten Altersfürsorgefonds und des 1980 errichteten Unterstützungsfonds getreten ist. Die Unterstützungs-rücklage verfolgt den Zweck das Leid von unverschuldet in Not geratenen Unternehmern durch Bezahlung eines Geldbetrages zu mindern. Die Richtlinien des Katastrophenfonds bleiben unverändert in Geltung.

§ 2

Verwaltung der Unterstützungs-rücklage

- (1) Die Verwaltung der Unterstützungs-rücklage obliegt dem Unterstützungs-rücklage-Ausschuß, im Folgenden kurz Ausschuß genannt. Der Ausschuß beschließt auf Grund des Statutes Richtlinien für die Gewährung von Unterstützungsbeiträgen.
- (2) Der Ausschuß besteht aus dem Präsidenten und den Vizepräsidenten der Wirtschaftskammer Steiermark. Den Vorsitz führt der Präsident. Die im Erweiterten Präsidium vertretenen Wählergruppen sind zumindest durch ein Mitglied im Ausschuß vertreten.
- (3) Die Zuerkennung von betragsmäßig beschränkten Unterstützungsbeiträgen kann vom Ausschuß, dem Präsidenten, dem Kammerdirektor sowie dem zuständigen Referenten gegen nachträgliche Berichterstattung an den Ausschuß übertragen werden. Die jeweiligen Wertgrenzen werden durch allgemeine Richtlinien geregelt, die vom Ausschuss beschlossen werden. Werden diese Wertgrenzen überschritten, ist jedenfalls ein Ausschussbeschluss notwendig.
- (4) Hinsichtlich der Funktionsdauer, der Beschlußfähigkeit und der Sitzungen des Ausschusses gelten die Bestimmungen des Wirtschaftskammergesetzes und der entsprechenden Geschäftsordnung.

§ 3

Voraussetzungen für die Gewährung von Unterstützungen

- (1) Unterstützungen können nach Maßgabe der vorhandenen Mittel an folgende Personengewährt werden:
 - a) an unverschuldet in Not geratene Mitglieder bzw. ehemalige Mitglieder der Wirtschaftskammer Steiermark,
 - b) an bedürftige Hinterbliebene und unterhaltsberechtigzte Angehörige von Personen nach lit a).
 - c) an die Weihnachtsaktion der Steirischen Wirtschaft unter der Voraussetzung, dass diese nach konkreten Richtlinien überparteilich Unterstützungsleistungen an bedürftige Personen nach lit a) und lit b) erbringt.

Die widmungsgemäße Verwendung dieser Unterstützungsbeiträge ist dem Kontrollamt bzw. dem Bundesrechnungshof auf deren Verlangen nachzuweisen.

Die unter § 3 lit. c) genannte Unterstützung wird der Höhe nach jährlich im Präsidium beschlossen.

- (2) Unterstützungsberechtigt sind Einzelunternehmer, persönlich haftende Gesellschafter einer eingetragenen Erwerbsgesellschaft oder Personenhandelsgesellschaft sowie mitarbeitende geschäftsführende Gesellschafter einer GmbH, GmbH & Co KG oder einer Genossenschaft, wenn die Zugehörigkeit zur Wirtschaftskammer Steiermark im Zeitpunkt der Antragstellung mindestens drei Jahre ununterbrochen gedauert hat, sowie deren Ehepartner (Lebenspartner) oder unterhaltsberechtignte Kinder.
- (3) Auf die Gewährung einer Unterstützung besteht kein Rechtsanspruch.
- (4) Die Unterstützungs- und Hilfeleistungsrücklage gewährt einmalige Geldunterstützungen. Bei der Bemessung der Höhe der Unterstützung sind auch allenfalls von anderen Unterstützungseinrichtungen gewährte Unterstützungen zu berücksichtigen.

§ 4 Verfahren

- (1) Der Ausschuß ist einmal pro Funktionsperiode bzw. nach Bedarf (z.B. wenn der zur Vergabe gelangende Unterstützungsbetrag die Wertgrenzen der allgemeinen Richtlinien übersteigt) einzuberufen. Der Ausschuß ist weiters einzuberufen, wenn es von einem seiner Mitglieder verlangt wird. Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden. Die Sitzungen des Ausschusses werden vom Vorsitzenden oder von dessen Stellvertreter geleitet. Hinsichtlich der Stellvertretung gilt § 62 Abs. 1 WKG.
- (2) Die Unterstützungen werden auf schriftlichen Antrag gewährt. Der Unterstützungswerber hat das Zutreffen der Unterstützungsvoraussetzungen durch das Beibringen von geeigneten Unterlagen nachzuweisen.
- (3) Die Ausfertigung der Beschlüsse des Ausschusses sind vom Präsidenten und dem Kammerdirektor zu zeichnen.

§ 6 Aufbringung der Mittel

Die Unterstützungs- und Hilfeleistungsrücklage kann gebildet werden:

- a) aus der Hälfte der gemäß § 372 Abs. 1 GewO an die Kammer abzuführenden Straf gelder und Reinerlöse verfallener Gegenstände;
- b) durch Dotierungen von Seiten der Kammer und Zuwendungen der Fachgruppen;
- c) aus sonstigen Zuwendungen.

Wirtschaftskammer Kärnten
9021 Klagenfurt, Europaplatz 1

Org.-Dr. A/M

Klagenfurt, 24.05.2011

Richtlinien für den Unterstützungsfonds der Wirtschaftskammer Kärnten

Satzung des Vorstandes vom 11.02.1992, i.d.F. der Beschlüsse der
Erweiterten Präsidien der Wirtschaftskammer Kärnten am 11.10.2005 und am 24.05.2011.

§ 1

Errichtung des Fürsorgefonds (Namensänderung in Unterstützungsfonds mit Beschluss Erweitertes Präsidium am 24.05.2011)

Die Wirtschaftskammer Kärnten (im folgenden Kammer genannt) errichtet zur Verwendung der ihr gemäß § 372 Abs. 1 GewO 1994 zufließenden Beträge eine Rücklage zur Unterstützung bedürftiger ehemaliger Mitglieder der Wirtschaftskammer Kärnten.

§ 2

Voraussetzungen für die Gewährung von Hilfeleistungen

1. Hilfeleistungen können nach Maßgabe der vorhandenen Mittel und unter der Voraussetzung der Bedürftigkeit des Hilfeleistungswerbers gewährt werden:
 - a) an ehemalige Kammermitglieder, die aufgrund vorangegangener gewerblicher Tätigkeit eine Pension beziehen,
 - b) an Witwen bzw. Witwer nach in lit. a) genannten Personen,
 - c) in Ausnahmefällen an Verwandte ersten und zweiten Grades von in lit. a) genannten Personen.
2. Die Hilfeleistungsvoraussetzung der Bedürftigkeit ist erfüllt, wenn das Gesamteinkommen des Hilfeleistungswerbers den in Betracht kommenden Richtsatz für Ausgleichszulagenempfänger nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz (GSVG) in der jeweils gültigen Fassung nicht oder nur unwesentlich überschreitet.
3. Auf die Gewährung einer Hilfeleistung besteht kein Rechtsanspruch.

§ 3

Art der Hilfeleistung

Der Fonds gewährt Hilfeleistungen, deren Dimension nach Maßgabe der vorhandenen Mittel vom Ausschuss beschlossen wird.

§ 4

Verwaltung des Fonds

1. Die Verwaltung des Fonds obliegt dem Unterstützungsfonds-Ausschuss (im folgenden Ausschuss genannt).
2. Der Ausschuss besteht aus sieben Kammermitgliedern. Bei der Bestellung des Ausschusses sind die Wählergruppen im Verhältnis der bei den letzten Urwahlen erzielten Mandate zu berücksichtigen.
3. Die Bestellung der Mitglieder des Ausschusses erfolgt durch das Erweiterte Präsidium der Wirtschaftskammer Kärnten. Die Mitglieder des Ausschusses wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.
4. Die Funktionsdauer des Ausschusses richtet sich nach der Funktionsdauer des Erweiterten Präsidiums der Kammer. Scheidet ein Ausschussmitglied vor Ablauf der Funktionsdauer aus, so ist das frei gewordene Mandat unter Bedachtnahme auf die Bestimmung des Abs. 2 für den Rest der Funktionsperiode neu zu besetzen.
5. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Ausschuss kann den Vorsitzenden ermächtigen, in dringenden Fällen Hilfeleistungen gegen nachträgliche Berichterstattung an den Ausschuss zu bewilligen.
6. Die Geschäftsführung des Ausschusses obliegt der Stabsstelle Organisation und WK-Recht der Wirtschaftskammer Kärnten.

§ 5

Verfahren

1. Der Ausschuss ist nach Bedarf, wenigstens aber viermal im Jahr, einzuberufen. Ferner ist der Ausschuss einzuberufen, wenn es von einem Drittel seiner Mitglieder verlangt wird.
2. Der Hilfeleistungswerber hat das Zutreffen der Hilfeleistungsvoraussetzungen nachzuweisen. Der Ausschuss hat die Angaben des Hilfeleistungswerbers durch geeignete Erhebungen (wie Auskunft von Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft, Erhebung beim Unterstützungswerber o.ä.) zu prüfen.

3. Die Ausfertigungen der Beschlüsse des Fonds sind vom Vorsitzenden und dem Geschäftsführer zu zeichnen.
4. Im übrigen gelten die einschlägigen Bestimmungen der Rahmengeschäftsordnung für die Wirtschaftskammern in der jeweils gültigen Fassung.

§ 6 **Aufbringung der Mittel**

1. Der Fonds wird gebildet
 - a) aus der Hälfte der Beträge, die aus den gemäß § 372 Abs. 1 GewO 1994 an die Kammer abzuführenden Strafgeldern und den Reinerlösen der aufgrund des § 369 Abs. 1 GewO 1994 für verfallen erklärten Gegenstände stammen,
 - b) aus den von der Kammer zur Bedeckung des Aufwandes für Hilfeleistungen zur Verfügung gestellten Mitteln,
 - c) aus sonstigen Zuwendungen, insbesondere aus solchen der Fachgruppen.
2. Die dem Fonds zufließenden Einnahmen sowie die von ihm zu tragenden Ausgaben sind der Rücklage des Fonds zuzurechnen.

Organisation und WK-Recht/windata/Fürsorgefonds/Richtlinie und Formulare/Unterstützungsfonds RL Neu 24052011

Richtlinien für den Existenzsicherungsfonds der Wirtschaftskammer NÖ

./1

Die Wirtschaftskammer gewährt Hilfe an ihre Mitglieder und ehemaligen Mitglieder, sowie an deren Familienmitglieder nach den nachstehenden Richtlinien. Auf eine Hilfe nach diesen Richtlinien besteht kein Rechtsanspruch.

I. Unterstützung bei persönlichen Notfällen

1. Personenkreis

Unterstützungen können gewährt werden an

- a) Kammermitglieder soweit es sich um natürliche Personen handelt;
- b) geschäftsführende Gesellschafter und persönlich haftende Gesellschafter einer kammerzugehörigen Gesellschaft,
- c) ehemalige Kammermitglieder, ehemalige geschäftsführende Gesellschafter sowie ehemalige persönlich haftende Gesellschafter einer kammerzugehörigen Gesellschaft, wenn sie eine Pension aus der gesetzlichen Sozialversicherung oder eine Sozialhilfeunterstützung beziehen;
- d) Witwen und Waisen, der unter lit a) b) und c) genannten Personen.

Für einen Unterstützungsfall darf eine Unterstützung nur einem Familienangehörigen gewährt werden.

2. Unterstützungsfälle

Unterstützungsfälle sind nur Ereignisse oder Umstände, die sich im persönlichen Lebensbereich des im Pkt. 1 umschriebenen Personenkreises ereignen und die nicht aus der Betriebsführung resultieren, wenn sie - gemessen am Einkommen und Vermögen des Unterstützungswerbers - eine Notsituation bewirken. Ein geringes Einkommen für sich allein stellt nur bei den unter Pkt. 1 c) und d) genannten Personen einen Unterstützungsfall dar.

3. Höhe der Unterstützung

- a) Bei den in Pkt 1. lit c) und d) genannten Personen, deren Unterstützungsansuchen sich in erster Linie auf ihr geringes Einkommen stützt, können höchstens zweimal jährlich einmalige Unterstützungen von je € 220,- gewährt werden.
- b) In sonstigen Fällen kann eine Unterstützungsleistung bis höchstens € 3.000,-, in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen bis höchstens € 5.000,- pro Kalenderjahr, gewährt werden.

II. Hilfe bei Katastrophen

1. Personenkreis

Hilfe in Katastrophenfällen wird Mitgliedern der Wirtschaftskammer NÖ gewährt, wenn ihre Berechtigung im Zeitpunkt des Ereignisses - es sei denn, es handelt sich um Saisonbetriebe in der Zeit außerhalb der Saison - nicht ruhend gemeldet ist.

- 2 -

2. Katastrophenfälle

Katastrophenfälle sind Naturereignisse wie Erdbeben, Überschwemmungen, Muren, Brand, Seuchen, die die Existenz des Betriebes schwer beeinträchtigen.

3. Art der Hilfeleistung

Bei Katastrophen kann eine Unterstützung bis höchstens € 3.700,- je Ereignis gewährt werden.

4. Hochwasserkatastrophen

Hilfe bei Hochwasserkatastrophen an Mitglieder der Wirtschaftskammer Niederösterreich kann gewährt werden, wenn die von der gem. den Katastrophenrichtlinien des Landes NÖ eingerichteten Schadenskommission festgestellte Schadenshöhe € 10.000,- (zehntausend) übersteigt.

Als Unterstützung werden 10 % der Schadenssumme, max. € 5.000,- (fünftausend) ausbezahlt. Die Unterstützung kann für jeden Standort, an dem der Schaden € 10.000,- übersteigt, bezahlt werden. Eine Zusammenrechnung der Schadenshöhen von mehreren Standorten erfolgt nicht. Eine Unterstützung kann auch bei Schäden an Lagerstätten, Baugeräten, etc. geleistet werden.

Bei betroffenen Mitgliedern mit einer ruhenden Berechtigung, ausgenommen Saisonbetriebe, wird die Unterstützung mit 25 %, d.h. max. € 1.250 (eintausendzweihundertfünfzig) limitiert.

Bei Hochwasserkatastrophen ist auf eine Prüfung des Vorliegens einer schweren existenziellen Beeinträchtigung zu verzichten."

III. Hilfe bei unverschuldeter Gefährdung der Existenz des Betriebes

1. Personenkreis

Hilfe kann Kammermitgliedern gewährt werden,

- a) die tunlichst seit 5 Jahren Mitglied der Wirtschaftskammer NÖ sind. Auf diese Zeit wird eine Kammermitgliedschaft des Ehegatten und von Personen, die mit dem Kammermitglied in gerader Linie verwandt sind, angerechnet, wenn der Betrieb von diesen Personen übernommen wurde. Das gleiche gilt bei einer Rechtsformänderung. Zeiten der Mitgliedschaft bei der Wirtschaftskammer eines anderen Bundeslandes werden ebenfalls angerechnet. Zeiten eines Nichtbetriebes bleiben unberücksichtigt;
- b) wenn sie im Durchschnitt der letzten 12 Monate vor der Antragstellung höchstens 5 bei der Gebietskrankenkasse angemeldete und vollversicherte Arbeitnehmer hatten und

2. Hilfefälle

(1) Als Hilfefälle kommen in Betracht:

- a) Erhebliche Geschäftsbeeinträchtigungen als Folge von Infrastrukturmaßnahmen der öffentlichen Hand oder infolge von mehr als 6 Monate dauernden Baumaßnahmen Dritter;
- b) unverschuldete Insolvenzgefahr infolge beträchtlicher Forderungsausfälle;
- c) ca. 25 % der durchschnittlichen Lohn- und Gehaltssumme der letzten 3 Jahre übersteigende und unvorhersehbare Abfertigungsverpflichtungen, die geeignet sind, den Bestand des Betriebes zu gefährden oder - im Falle der Pensionierung des Betriebsinhabers und Schließung des Betriebes - die wirtschaftliche Existenz des bisherigen Betriebsinhabers schwer zu beeinträchtigen.

d) Gefährdung der Existenz des Betriebes durch das Zusammentreffen mehrerer in den Punkten I bis III genannten Ereignissen.

(2) Voraussetzung für eine Hilfe durch die Kammer ist jedenfalls, daß das Kammermitglied sämtliche ihm zumutbaren Maßnahmen ergriffen hat, um für das Ereignis vorzusorgen bzw. es abzuwenden.

3. Art der Hilfeleistung

Als Hilfeleistung kann die Kammer Zuschüsse bis zu € 10.900,- gewähren. Die Hilfeleistung in Abfertigungsfällen (Pkt. 2c) ist überdies mit 20 % der Abfertigungen begrenzt.

IV. Ehrengaben und Weihnachtsunterstützungen

(1) Die Kammer kann an Personen im Sinne des Punktes I.1.c) und d) Weihnachtsunterstützungen in der Höhe des in Punkt I.3.a) genannten Betrages gewähren, wenn ihr Einkommen die Höhe des Ausgleichszulagenrichtsatzes in der gesetzlichen Pensionsversicherung nicht wesentlich übersteigt.

(2) Die Kammer kann Personen im Sinne des Punktes I.1.a) bis c), die bzw. deren Unternehmen mindestens 30 Jahre Mitglied der Wirtschaftskammer NÖ waren, Ehrengaben in folgender Höhe überreichen:

a) 80. und 85. Geburtstag sowie Goldene Hochzeit (50 Jahre) in Höhe eines Drittels

b) ab dem 90. Geburtstag alle 5 Jahre sowie Eiserne Hochzeit (65 Jahre) und Gnadenhochzeit (70 Jahre) in Höhe von zwei Dritteln

des in Punkt I.3.a) genannten Betrages. Der Betrag ist auf volle Hundert ~~Schilling~~ aufzurunden. An Stelle eines Geldbetrages kann auch ein Warengeschenk im ungefähren Wert dieses Betrages überreicht werden. Bei der Berechnung der 30-jährigen Kammerzugehörigkeit werden begonnene Jahre als voll gerechnet.

(3) Ehrengaben können auch an Witwen (Witwer) der in Absatz 2 genannten Personen anlässlich der in Absatz 2 genannten Geburtstage unter der weiteren Voraussetzung eines mindestens zehnjährigen Witwen(Witwer)fortbetriebes gewährt werden.

(4) Anlässlich der Überreichung von Ehrengaben und Weihnachtsunterstützungen können angemessene Feiern veranstaltet werden.

V. Verfahren

(1) Zur Behandlung der in Punkt I., II. und III. angeführten Angelegenheiten wird ein Ausschuß aus 12 Mitgliedern vom Präsidium der Kammer eingesetzt. Der Ausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist. Dem Ausschuß sind Mitarbeiter der Kammerdirektion mit beratender Stimme beizuziehen. Der Ausschuß kann die Kammerdirektion ermächtigen, bestimmte Unterstützungs- und Hilfsfälle laut Pkt I. und II. gegen nachträgliche Kenntnisnahme durch den Ausschuß selbständig zu erledigen. In sonstigen Unterstützungsfällen laut Pkt. I. und II. kann der Ausschuß seinen Vorsitzenden ermächtigen, Unterstützungen über Vorschlag der Kammerdirektion gegen nachträgliche Kenntnisnahme durch den Ausschuß zu gewähren.

- 4 -

- (2) Anträge sind bei der Wirtschaftskammer NÖ im Wege der Bezirksstellen binnen 6 Monaten nach Eintritt des Ereignisses, dessentwegen Unterstützung bzw. Hilfe begehrt wird, einzubringen.
- (3) Der Ausschuß darf nur insoweit Leistungen gewähren, als dafür eine finanzielle Bedeckung gegeben ist. Bei Ereignissen, die eine Unterstützungsleistung nach Pkt. II. und III. rechtfertigen und die eine größere Zahl von Kammermitgliedern betreffen, kann das Präsidium der Kammer Hilfsleistungen von einer angemessenen Beteiligung der Fachgruppen abhängig machen.
- (4) Nach Vorliegen aller erforderlichen Unterlagen ist eine Entscheidung binnen drei Monaten zu treffen. Der Antragsteller ist schriftlich von der Entscheidung zu verständigen.
- (5) Der Antragsteller ist zu verpflichten, Leistungen zurückzuzahlen, wenn die Angaben, die zur Leistungsgewährung durch die Kammer geführt haben, nicht der Wahrheit entsprechen.

VI. Inkrafttreten

Die Richtlinien treten mit 01.07.2005 in Kraft.

Richtlinien des Hilfs- und Unterstützungsfonds der Wirtschaftskammer Tirol

Stand Juli 2006

1. Die Wirtschaftskammer Tirol errichtet im eigenen Wirkungsbereich einen Hilfs- und Unterstützungsfonds, in dem die bisher geführten Existenzsicherungsaktionen für Kleinbetriebe der Wirtschaftskammer Tirol sowie der Unterstützungsfonds der Wirtschaftskammer Tirol integriert werden. Geltungsbeginn der Richtlinien des neuen Hilfs- und Unterstützungsfonds der Wirtschaftskammer Tirol ist der 24. Juli 2006.
2. **Unterstützungswerber:**
Im Rahmen dieser Aktion können Unterstützungsleistungen nur bei folgenden Personen bewilligt werden.
 - 2.1 **Aktive Kammermitglieder:**
 - Einzelunternehmer,
 - persönlich haftende Gesellschafter von Personengesellschaften,
 - Gesellschafter von GesmbH's mit mindestens 75% Kapitalanteil, deren Arbeitsleistung für die Aufrechterhaltung des Betriebes unbedingt notwendig ist,
 - die ihren Sitz in Tirol haben. Verflochtene Unternehmen gelten als ein Unternehmen, Filialen und Zweigstellen werden dem Hauptbetrieb zugerechnet.
 - 2.2 **Ehemalige Kammermitglieder:**
 - Ehemalige Kammermitglieder (nach 2.1) bzw. deren Hinterbliebene,
 - geschiedene Ehegatten, die auf Grund einer Bürgschaft für das eheliche Unternehmen in Anspruch genommen werden.
3. **Voraussetzungen für eine Unterstützung:**
Eine Unterstützung ist nur möglich, wenn folgende Bedingungen gegeben sind.
 - 3.1 **Aktive Kammermitglieder:**
 - Der Antragsteller(in) muss mindestens fünf Jahre sein Gewerbe aktiv ausgeübt haben,
 - bei Betriebsübernahmen innerhalb der Familie wird die Mitgliedschaft des Übergebers angerechnet,
 - im Jahresdurchschnitt dürfen maximal 5 Mitarbeiter (ohne Lehrlinge und begünstigt Behinderte) beschäftigt sein. Teilzeitbeschäftigte sind aliquot zu berücksichtigen.
 - der Jahresumsatz des letzten abgeschlossenen Kalender- bzw. Wirtschaftsjahres darf maximal € 500.000,00 nicht übersteigen.
 - Es muss eine finanzielle Notsituation (Pkt. 4.1) auf Grund bestimmter Ursachen vorliegen (Pkt. 5.1).
 - 3.2 **Ehemalige Kammermitglieder:**
 - Es muss eine aktive Mitgliedschaft bei der Wirtschaftskammer Tirol im Rahmen eines unter Punkt 2.1 angeführten Unternehmens durch mindestens zehn Jahre gegeben sein,
 - bei geschiedenen Ehegatten, die im Rahmen einer Bürgschaft in Anspruch

- genommen werden, muss die Ehe mindestens fünf Jahre gedauert haben,
- es muss eine finanzielle Notlage (Pkt. 4.2) gegeben sein auf Grund bestimmter Notfälle (Pkt. 5.2).

4. **Einkommensgrenzen:**

4.1 **Aktive Kammermitglieder:**

- Die Summe der Gesamteinkünfte aus den letzten drei vorhandenen Einkommenssteuerbescheiden bzw. Gewinnfeststellungs- bzw. Körperschaftssteuerbescheiden darf Euro 25.000,00 zuzüglich der jeweiligen jährlichen Höchstbeitragsgrundlage in der gewerblichen Pensionsversicherung nicht überschreiten.
- Ein vorhandenes Vermögen abzüglich bestehender Verbindlichkeiten ist angemessen zu berücksichtigen

4.2 **Ehemalige Mitglieder:**

- Das Nettoeinkommen eines allein stehenden Antragstellers darf monatlich € 1.200,00 nicht übersteigen, bei einem Ehepaar beträgt die Grenze € 1.500,00.
- Ein vorhandenes Vermögen abzüglich Verbindlichkeiten ist angemessen zu berücksichtigen.

5. **Förderbare Notfälle:**

Als Notfall gem. Punkt 2 gelten z.B.:

5.1 **für aktive Kammermitglieder:**

- Persönliche Notfälle wie Krankheit oder Unfall,
- unverschuldete Insolvenzgefahr (z.B.: wegen Ausfall von Forderungen),
- drei Monate übersteigende Beeinträchtigungen wegen Baumaßnahmen in unmittelbarer Nachbarschaft,
- Betriebsausfälle auf Grund von Katastrophensituationen (z.B. Hochwasser, Straßensperren etc.), soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen oder anderweitig gedeckt sind,
- Ausbildungskosten für Betriebsnachfolger innerhalb der Familie im Fall des Todes des Gewerbeinhabers,
- Bestattungskosten.

5.2 **für ehemalige Kammermitglieder:**

- Einmalige Überbrückungshilfe während eines Pensionsverfahrens,
- persönlicher Notfall bei Erkrankung oder Pflegebedürftigkeit mit Zusatzkosten,
- Kosten für lebensnotwendige Anschaffungen,
- Bestattungskosten.

6. **Häufigkeit der Antragstellung:**

Ein neuerlicher Antrag auf Unterstützungsleistungen kann frühestens nach Ablauf von zwei Jahren nach der letzten Unterstützung gestellt werden, ausgenommen in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen.

7. **Betriebswirtschaftliche Beratung:**

Der Vergabeausschuss kann in einzelnen Fällen beschließen, dem Unterstützungsnehmer allein oder zusätzlich zu einer Finanzhilfe eine betriebswirtschaftliche Beratung durch das Wirtschaftsförderungsinstitut der Wirtschaftskammer Tirol im Ausmaß von einem Beratertag zur Verfügung zu stellen. Die Kosten hierfür trägt

die Wirtschaftskammer aus Mitteln des Fonds.

8. Allgemeine Bedingungen für eine Unterstützungsleistung:

- Auf Leistungen aus dieser Aktion besteht kein Rechtsanspruch.
- Der Unterstützungswerber erklärt ausdrücklich sein Einverständnis, dass die Wirtschaftskammer Tirol Auskünfte bei allen in Frage kommenden Stellen einholt.
- Bei unwahren Angaben besteht eine Rückzahlungsverpflichtung.
- Hat der Unterstützungswerber Verbindlichkeiten gegenüber der Wirtschaftskammer Tirol bzw. einer Fachgruppe, wird die Unterstützungsleistung mit dieser Verbindlichkeit aufgerechnet.
- Eine Unterstützung ist nicht möglich bei anhängigen Insolvenzverfahren bzw. Vorverfahren bzw. Abweisung von Konkursanträgen mangels Masse, bei laufenden Gewerbeentziehungsverfahren, bei Förderungen seitens anderer Institutionen sowie zur Finanzierung von Auseinandersetzungen im Zuge von Ehescheidungen oder betriebliche Auseinandersetzungen.
- Bereits zugesprochene Förderungsmittel werden nicht ausbezahlt bei Ende der Mitgliedschaft zur Wirtschaftskammer Tirol, je nach Grund der Förderung bei Veräußerung oder Stilllegung des Betriebes sowie nach Grund der Förderung bei Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, eines Vorverfahrens oder bei Abweisung eines Konkursantrages mangels Masse.

9. Verfahren:

- 9.1 Anträge sind drei Monate nach Ende des Kalender- oder Wirtschaftsjahres bei der Wirtschaftskammer Tirol zu stellen, in dem das Anlassgebende Ereignis eingetreten ist.
- 9.2 Die Anträge werden von Mitarbeitern der Wirtschaftskammer Tirol bearbeitet.
- 9.3 Über Anträge im Rahmen dieser Aktion entscheidet ein vom Präsidium der Wirtschaftskammer bestellter Vergabeausschuss, dessen Mitglieder entweder das passive Wahlrecht zur Wirtschaftskammer Tirol besitzen bzw. vor ihrer Pensionierung gehabt haben.

Der Vergabeausschuss besteht aus Vertretern aller Sparten mit Ausnahme der Sparte Banken und Versicherung sowie bis zu drei weiteren Mitgliedern.

Die Mitglieder des Ausschusses wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.

Die Funktionsdauer des Ausschusses richtet sich nach der Funktionsdauer der Kammerorgane. Scheidet ein Ausschussmitglied vor Ablauf der Funktionsdauer aus, so ist das frei gewordene Mandat für den Rest der Funktionsperiode neu zu besetzen.

Der Ausschuss ist beschlussfähig wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Der Vergabeausschuss ist grundsätzlich bei seinen Entscheidungen an die Bedingungen dieser Richtlinien gebunden, er kann allerdings in berück-

sichtigungswürdigen Fällen Ausnahmen beschließen, die jedoch im Protokoll zu begründen sind. Unterstützungsleistungen, die von den Grundsätzen dieser Richtlinien abweichen, können vom Vergabeausschuss nur als Empfehlung beschlossen werden, die vom Präsidenten und vom Kammerdirektor zu genehmigen sind.

9.4 Die Entscheidung über einen Antrag erfolgt nach Möglichkeit binnen drei Monaten nach Antragstellung bzw. nach Vorliegen aller Unterlagen.

10. **Unterlagen:**

Der Antragsteller ist verpflichtet, alle für die Bearbeitung eines Ansuchens notwendigen Unterlagen ehestmöglich beizubringen.

11. **Geltungsbeginn:**

11.1 Die überarbeiteten Richtlinien sind ab 24. Juli 2006 anzuwenden.

11.2 Die Liste der Oster- und Weihnachtsunterstützung wird laut Präsidialbeschluss nicht erweitert.

11.3 Der bereits bestellte Vergabeausschuss bleibt für den Rest dieser Funktionsperiode weiter tätig.

Dr. Peter Reiter
24.07.2006

Beschluss des Erweiterten Präsidiums vom 31. Mai 2007

Richtlinien für Unterstützungsfonds der Wirtschaftskammer Oberösterreich

Die Wirtschaftskammer Oberösterreich unterstützt im Rahmen ihrer Unterstützungsfonds nach Maßgabe der dort verfügbaren Mittel Mitglieder der Wirtschaftskammer Oberösterreich und Gewerbepensionisten. Dabei erfolgt die Unterstützung für aktive Mitglieder im Rahmen des Existenzsicherungsfonds und die von Gewerbepensionisten im Rahmen des Sozialfonds.

Über die Zuerkennung von Unterstützungsleistungen entscheidet ein vom Erweiterten Präsidium bestellter Sozialausschuss.

Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter.

Diese Richtlinien treten am 1. Juni 2007 in Kraft.

I. Existenzsicherungsfonds

(1) Leistungsfälle

Die Wirtschaftskammer Oberösterreich kann bei besonderen finanziellen Notlagen in Folge von:

- a) Schwerer Erkrankung, Unglücksfall oder Gebrechen des Unterstützungsberechtigten, seines Ehepartners (Lebenspartners) oder seiner unterhaltsberechtigten Kinder, die eine Ausübung des Gewerbes über einen längeren Zeitraum erheblich beeinträchtigen bzw. unmöglich machen.
- b) Naturkatastrophen oder sonstigen Elementarereignissen.

ihren Mitgliedern Unterstützungsleistungen nach diesen Richtlinien gewähren.

Unterstützungsleistungen können nur gewährt werden, wenn der Hilfebedarf unbeschadet zumutbarer eigener Vorkehrungen unabwendbar eintritt und nicht anderweitig gedeckt werden kann.

(2) Leistungsumfang

Die Unterstützungsleistung der Wirtschaftskammer Oberösterreich ist als einmalige, auf eine bestimmte Notlage bezogene Leistung mit höchstens € 11.000,- im Einzelfall begrenzt.

Aus dem Titel Naturkatastrophe oder Elementarereignis stehen im Rahmen der hierfür vorhandenen Rücklagenmittel pro Jahr max. € 500.000,- zur Verfügung.

Beschluss des Erweiterten Präsidiums vom 31. Mai 2007

(3) Unterstützungsberechtigte

Unterstützungsberechtigte sind Einzelunternehmer, persönlich haftende Gesellschafter einer eingetragenen Erwerbsgesellschaft oder Personenhandelsgesellschaft sowie mitarbeitende geschäftsführende Gesellschafter einer GmbH, GmbH & Co KG oder einer Genossenschaft, wenn die Zugehörigkeit zur Wirtschaftskammer Oberösterreich im Zeitpunkt der Antragstellung mindestens drei Jahre ununterbrochen gedauert hat, sowie deren Ehepartner (Lebenspartner) oder unterhaltsberechtignte Kinder.

- Die den Hilfebedarf begründenden Umstände müssen bei aufrechter Tätigkeit eingetreten sein und dürfen zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht länger als 6 Monate zurückliegen.
- Mitarbeitende geschäftsführende Gesellschafter sind solche, deren persönliche Arbeitsleistung zur Aufrechterhaltung des Unternehmens notwendig ist.
- Ausgenommen sind Geschäftsführer im Arbeitsverhältnis einer nicht mehrheitlich im Familienbesitz befindlichen Gesellschaft.
- Vorgängerzeiten sind anrechenbar, wenn die die Kammermitgliedschaft begründende Erwerbstätigkeit vom Ehepartner oder in gerader Linie Verwandten ausgeübt worden ist.
- In begründeten Ausnahmefällen kann von einer Mindestkammerzugehörigkeit abgesehen werden.

(4) Antragstellung

Unterstützungsanträge sind mit dem hierfür vorgesehenen Antragsformular an die zuständige Geschäftsstelle der Wirtschaftskammer Oberösterreich zu richten.

Der Antrag ist vollständig auszufüllen.

Die Umstände, die zur Notlage geführt haben, sind entsprechend zu begründen.

(5) Entscheidung

Über die Unterstützungsanträge entscheidet der Sozialausschuss unter Berücksichtigung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse, gesetzlichen Sorgepflichten und besonderen Belastungen sowie Leistungen Dritter.

Bei der Beurteilung der Notlage ist die gesamte wirtschaftliche Situation des Unterstützungsberechtigten in Betracht zu ziehen.

Im Falle offenbar drohender oder bereits eingetretener Insolvenz des Antragstellers dürfen Unterstützungsleistungen nicht gewährt werden.

Beschluss des Erweiterten Präsidiums vom 31. Mai 2007

II. Sozialfonds

1. Zweck

Der Sozialfonds unterstützt Gewerbspensionisten in finanziellen Notlagen.

2. Leistungsfälle und -umfang

a) Unvorhersehbare hohe Ausgaben

Anträge können bei unvorhersehbaren hohen Ausgaben gestellt werden, wenn die Gesamtpension max. € 100,-- (bei Einzelpersonen) oder € 150,-- (bei Ehepaaren) über dem Ausgleichszulagenrichtsatz liegt. Die Unterstützung beträgt max. € 200,-- pro Kalenderjahr.

b) Weihnachtsunterstützung

Die Wirtschaftskammer Oberösterreich kann Gewerbspensionisten, die Ausgleichszulagenempfänger sind, vor Weihnachten finanziell unterstützen. Die Höhe wird jährlich vom Präsidium beschlossen.

c) Altersehrungen

Die Bezirkstellen erhalten halbjährlich eine Liste der 90- und 100- jährigen ehemaligen Kammermitglieder. Im Rahmen dieser Ehrung durch die Bezirksstelle können diese Gewerbspensionisten eine kleine Anerkennung erhalten. Den finanziellen Rahmen legt der Sozialausschuss fest.

3. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt gem. lit. a sind Gewerbspensionisten und deren Witwen (Witwer), so ferne die Mitgliedschaft wenigstens fünf Jahre gedauert hat. Im Falle von Begräbniskosten können auch Kinder oder Enkelkinder, sofern eine Notlage vorliegt, einen Antrag stellen.

III. Allgemeine Bestimmungen

Der Sozialausschuss kann Vergaberichtlinien festlegen.

Auf die Gewährung von Unterstützungsleistungen besteht kein Rechtsanspruch.

SATZUNGEN

für die Sozial- und Unterstützungsrücklage der Wirtschaftskammer Salzburg

1. Errichtung einer Sozial- und Unterstützungsrücklage

Die Wirtschaftskammer Salzburg richtet eine Sozial- und Unterstützungsrücklage ein, die an die Stelle des von der Vollversammlung am 26. November 1991 beschlossenen Unterstützungsfonds tritt.

2. Verwaltung der Sozial- und Unterstützungsrücklage

- 2.1. Die Verwaltung der Sozial- und Unterstützungsrücklage obliegt dem Sozial- und Unterstützungsrücklagen-Ausschuss (im Folgenden Ausschuss genannt).
- 2.2. Der Ausschuss besteht aus dem Präsidium der Wirtschaftskammer und je einem Vertreter jener wahlwerbenden Gruppen, die nicht im Präsidium vertreten sind und bei der letzten Kammerwahl auf Landesebene mindestens einen Anteil von fünf Prozent an der Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen erreicht haben. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu bestellen.
- 2.3. Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Ausschusses sind von den vorschlagsberechtigten wahlwerbenden Gruppen innerhalb eines Monats nach Zustellung einer schriftlichen Aufforderung aus dem Kreis der Mitglieder der Vollversammlung oder der Fachgruppenausschüsse zu nominieren.
- 2.4. Die Funktionsdauer des Ausschusses richtet sich nach der Funktionsdauer des Vorstandes der Kammer. Scheidet ein Ausschussmitglied vor Ablauf der Funktionsdauer aus, so ist das frei gewordene Mandat unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen 2.2. und 2.3. für den Rest der Funktionsperiode neu zu besetzen.
- 2.5. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 2.6. Den Vorsitz im Ausschuss führt der (die) Präsident(in) der Wirtschaftskammer Salzburg. Im Falle seiner (ihrer) Verhinderung geht der Vorsitz der Reihe nach entsprechend dem höheren Lebensalter vorerst auf die Vizepräsidenten und bei deren Verhinderung auf die übrigen Ausschussmitglieder über.

3. Voraussetzungen für die Gewährung von Unterstützungen

- 3.1. Unterstützungen können nach Maßgabe der vorhandenen Mittel gewährt werden:
 - 3.1.1. an unverschuldet in Not geratene:
 - a) Kammermitglieder, sowie persönlich haftende Geschäftsführer oder persönlich haftende Gesellschafter von juristischen Personen sofern sie Mitglieder der Wirtschaftskammer Salzburg sind;
 - b) Ehegatten und Verwandte in gerader Linie der unter a) angeführten Personen;

- c) bedürftige ehemalige Kammermitglieder nach a) ;
- d) bedürftige Hinterbliebene von Kammermitgliedern nach a);

- 3.1.2. an Mitglieder der Wirtschaftskammer Salzburg, die nach den jeweils geltenden Richtlinien des Landes Salzburg, vom Land Salzburg eine finanzielle Beihilfe zur Behebung von nicht versicherbaren betrieblichen Katastrophenschäden erhalten. Die Höhe der Unterstützung ist mit 15 % der anerkannten Schadenssumme begrenzt.
- 3.1.3. aufgrund von Richtlinien oder Grundsätzen die der Ausschuss zur Unterstützung von Kammermitgliedern für außerordentliche Notfälle und Schadensereignisse erlässt.
- 3.2. Als unverschuldet gelten keinesfalls Notsituationen, die Folge des Unternehmerrisikos sind (z.B. Forderungsverluste).
- 3.3. Auf die Gewährung einer Unterstützung besteht kein Rechtsanspruch.
- 3.4. Die Höhe der Unterstützung ist für den Einzelfall mit 10.000 €€€ begrenzt.

4. Art der Unterstützung

Es werden einmalige Geldunterstützungen gewährt , die auch in monatlichen Teilbeträgen zur Auszahlung gelangen können.

5. Verfahren

- 5.1. Der Ausschuss ist nach Bedarf, wenigstens aber viermal im Jahr einzuberufen. Ferner ist der Ausschuss über begründetes schriftliches Verlangen eines Ausschussmitgliedes innerhalb von 14 Tagen einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch den (die) Vorsitzenden (Vorsitzende). Im Falle seiner (ihrer) Verhinderung durch den jeweiligen Stellvertreter.
- 5.2. Die Unterstützungen werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Dieser muss im Falle der Unterstützung gem. 3.1.2. spätestens ein Jahr nach Auftreten des Schadensereignisses erfolgen. Der Unterstützungswerber hat die Voraussetzungen für die Unterstützung in geeigneter Weise nachzuweisen. Dieses Vorbringen ist in den Fällen 3.1.1. und 3.1.3. durch entsprechende Erhebungen, insbesondere im Wege der Bezirksstellen und Fachgruppen zu prüfen. Über Verlangen hat der Unterstützungswerber sowohl in Unterlagen Einsicht zu gewähren, als auch der Bekanntgabe geschützter Daten zuzustimmen.
- 5.3. Der Ausschuss kann die Verwendung bestimmter Formulare beschließen.
- 5.4. Die Ausfertigungen der Beschlüsse des Ausschusses sind vom Präsidenten und vom Kammerdirektor zu zeichnen.

6. Aufbringung der Mittel

- 6.1. Die Sozial- und Unterstützungsrücklage wird gebildet:
 - 6.1.1. aus den Mitteln des Unterstützungsfonds der Wirtschaftskammer Salzburg, welcher mit Beschluss der Vollversammlung am 26. November 1991 errichtet wurde;
 - 6.1.2. aus den Mitteln der Katastrophenrücklage;
 - 6.1.3. aus den gemäß § 372 Abs. 1 GewO an die Wirtschaftskammer abzuführenden Strafgeldern und Reinerlösen verfallener Gegenstände;
 - 6.1.4. aus den von der Wirtschaftskammer zur Bedeckung des Aufwandes für Unterstützungen zur Verfügung gestellten Mitteln;
 - 6.1.5. aus sonstigen freiwilligen Zuwendungen, insbesondere aus solchen der Fachgruppen;
 - 6.1.6. aus den Zinsen der fruchtbringend angelegten Mitteln der Sozial- und Unterstützungsrücklage.

- 6.2. Die der Sozial- und Unterstützungsrücklage zufließenden Einnahmen sowie die von ihr zu tragenden Ausgaben sind direkt auf die Rücklage zu verrechnen.

- 6.3. Der Ausschuss hat der Vollversammlung einmal jährlich einen schriftlichen Bericht über die Verwaltung der Sozial- und Unterstützungsrücklage und deren Gebarung zu erstatten.

- 6.4. Die Gebarung der Sozial- und Unterstützungsrücklage unterliegt der Kontrolle des Kontrollausschusses der Bundeskammer.

7. Geltungsdauer

Diese Satzungen gelten ab 1. August 2001 auf unbestimmte Zeit.

Richtlinien
für die Unterstützungsaktion für Kleinbetriebe der
WIRTSCHAFTSKAMMER BURGENLAND
Präsidialbeschluss vom 20.5.2003

Die Wirtschaftskammer Burgenland gewährt Unterstützungen an nachstehenden Personenkreis auf Grund der folgenden Richtlinien:

I. Personenkreis

- a) derzeitige und ehemalige Kammermitglieder, soweit es sich um natürliche Personen handelt
- b) derzeitige und ehemalige geschäftsführende Gesellschafter und persönlich haftende Gesellschafter einer kammerzugehörigen Gesellschaft, wenn letztere eine Pension aus der gesetzlichen Sozialversicherung oder eine Sozialhilfeunterstützung beziehen
- c) Witwen der unter lit. a) und b) genannten Personen

II. Antragsvoraussetzungen

Unterstützungen nach Maßgabe der vorhandenen Mittel können an Kleinbetriebe gewährt werden, die

- im Durchschnitt der letzten 12 Monate vor Antragstellung höchstens 5 Mitarbeiter bei der Gebietskrankenkasse angemeldet und voll versichert hatten,
- deren Jahresumsatz im vergangenen Kalender- oder Wirtschaftsjahr höchstens € 364.000,- betragen hat und
- die eine aufrechte Mitgliedschaft zur Wirtschaftskammer Burgenland aufweisen.

Bei ehemaligen Kammermitgliedern bzw. bei ehemaligen Geschäftsführern und persönlich haftenden Gesellschaftern muss eine aktive Mitgliedschaft zur Wirtschaftskammer Burgenland von mindestens 5 Jahren gegeben gewesen sein, bei Witwen/r durch ihre verstorbenen Partner.

Finanzielle Notlage liegt bei diesem Personenkreis vor, wenn das Nettoeinkommen nicht wesentlich über dem jeweiligen Ausgleichszulagenrichtsatz der Sozialversicherung (Zuschlag von 20 % für jedes unterhaltsberechtigten Kind) liegt und kein erhebliches Vermögen vorhanden ist.

Unterstützungen können gewährt werden bei unverschuldeter Existenzgefährdung, insbesondere

- a) bei unverschuldeten persönlichen Notfällen des Antragstellers wie z.B. Erkrankung, Unfall, etc.;
- b) bei unverschuldeter Insolvenzgefahr, wobei durch die Unterstützung erwartet werden kann, dass der Betrieb erfolgreich weitergeführt werden wird. Die Existenzgefährdung muss durch eine nicht vorhersehbare Insolvenz eines oder mehrerer Lieferanten oder eines oder mehrerer Kunden eingetreten sein, wobei der Betrieb vor Beginn der Gefährdung ordnungsgemäß geführt worden sein muss;
- c) erheblicher Einnahmeausfall wegen öffentlicher Baumaßnahmen für Infrastruktur
- d) Bei Katastrophenfällen wie Erdbeben, Überschwemmungen, Vermurungen, Brand, Seuchen, etc. die die Existenz des Betriebes schwer beeinträchtigen.

Voraussetzung für eine Unterstützung durch die Kammer ist jedenfalls, dass das Kammermitglied sämtliche ihm zumutbare Maßnahmen ergriffen hat, um für das Ereignis vorzusorgen bzw. es abzuwenden.

Der Unterstützungswerber hat das Zutreffen der Voraussetzungen nachzuweisen. Der Unterstützungswerber ermöglicht die WKB zu diesbezüglichen Anfragen bei Gemeinde, Hausbank, Sozialversicherung und Steuerberater.

III. Art der Unterstützung

Die Unterstützung besteht in Form eines einmaligen Barzuschusses bis maximal € 3.700,--.

IV. Verfahren

Über die Zuerkennung einer Unterstützung gem. Punkt II entscheidet der Präsident der Wirtschaftskammer Burgenland nach Beratung mit dem Kammerdirektor. Über die erfolgten Unterstützungsleistungen ist dem Präsidium einmal jährlich Bericht zu erstatten.

1. Anträge sind bei der Wirtschaftskammer Burgenland binnen 6 Monaten nach Eintritt des Ereignisses, weswegen Unterstützung begehrt wird, einzubringen.
2. Nach Vorliegen aller erforderlichen Unterlagen ist eine Entscheidung binnen 3 Monaten zu treffen. Der Antragsteller ist schriftlich von der Entscheidung zu verständigen.
3. Leistungen dürfen nur insoweit gewährt werden, als dafür eine finanzielle Bedeckung gegeben ist.
4. Im Falle von Verbindlichkeiten gegenüber der Kammer oder einer Fachgruppe kann eine gewährte Unterstützung mit diesen Rückständen gegenverrechnet werden.
- ~~5. Auf eine Unterstützung nach diesen Richtlinien besteht kein Rechtsanspruch.~~

V. Einstellung bzw. Rückzahlung der Unterstützung

Bereits zugesprochene Förderungsmittel werden nicht ausbezahlt bzw. rückgefordert, wenn

1. ein Insolvenzverfahren eröffnet bzw. ein Vorverfahren eingeleitet bzw. ein Konkursantrag mangels Masse abgewiesen wird;
2. bei Verlust der Mitgliedschaft zur Wirtschaftskammer Burgenland;
3. je nach Art der Förderung bei Veräußerung oder Stilllegung des Betriebes;
4. die Unterstützung durch unwahre Angaben erschlichen wurde.

VI. Unterlagen

Zur Bearbeitung von Förderungsanträgen sind folgende Unterlagen notwendig:

1. firmenmäßig unterfertigtes Antragsformular,
2. die letzten 3 Umsatz- und Einkommensteuerbescheide bzw. Gewinnfeststellungsbescheide, sowie eine aktuelle Umsatzaufstellung des laufenden Jahres,
3. bei unverschuldeter Insolvenzgefahr: Geeignete Unterlagen zur Glaubhaftmachung,
4. bei Krankheit entsprechende ärztliche Bestätigungen,
5. bei Katastrophenfällen: Gemeindeamtsbestätigungen und Versicherungspolizzen,
6. bei sonstigen Notfällen: Entsprechende Bestätigungen.

WIRTSCHAFTSKAMMER VORARLBERG
WICHNERGASSE 9, 6800 Feldkirch



RICHTLINIEN FÜR DEN EXISTENZSICHERUNGSFONDS DER WIRTSCHAFTSKAMMER VORARLBERG

Die Wirtschaftskammer Vorarlberg vergibt im Rahmen des Unterstützungsfonds nach Maßgabe der dort verfügbaren Mittel ihren Mitgliedern in Not- und Härtefällen Unterstützungen als Hilfe zur Existenzsicherung.

Allgemeine Voraussetzung ist dabei ein weder durch zumutbare eigene Vorkehrungen noch durch Hilfe anderer abdeckbarer Bedarf.

Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter.

Diese Richtlinien treten am 1.11.2005 in Kraft.

1. Leistungsfälle

Unterstützungen können bei besonderer finanzieller Notlage aufgrund von:

- a) Schwerer Erkrankung, Unglücksfall oder Gebrechen, die eine Ausübung des Gewerbes über eine längere Zeit erheblich beeinträchtigen bzw. unmöglich machen oder
- b) Erheblichem Einnahmefall wegen öffentlicher Baumaßnahmen oder
- c) Erheblichem Schaden durch Elementarereignis

gewährt werden.

2. Leistungsumfang

Die Unterstützungsleistung der Wirtschaftskammer Vorarlberg ist als einmalige, auf eine bestimmte Notlage bezogene Leistung mit € 200,- bis höchstens € 4.000,- begrenzt. Aus dem Titel „Erheblicher Einnahmefall wegen öffentlicher Baumaßnahmen“ oder „Erheblicher Schaden durch Elementarereignis“ ist die einmalige Unterstützungsleistung mit € 1.000,- bis höchstens € 11.000,- begrenzt.

3. Leistungsberechtigte

Unterstützungen können folgende Mitglieder erhalten:

- Einzelunternehmen oder Personengesellschaften
- Sitz in Vorarlberg
- Mitgliedschaft seit mindestens 5 Jahren
- Jahresumsatz höchstens € 400.000,-
- kein erhebliches Vermögen
- höchstens 5 Mitarbeiter
- keine bevorstehende Insolvenz

Weitere Voraussetzung ist Bedürftigkeit des Leistungsberechtigten, die dann vorliegt, wenn das Gesamteinkommen den jeweiligen Ausgleichszulagenrichtsatz der Sozialversicherung (Zuschlag von 20 % für jedes unterhaltsberechtigten Kind) nicht übersteigt und kein erhebliches Vermögen vorhanden ist.

Unterstützungen bei persönlicher Notlage können auch an ehemalige Mitglieder gewährt werden.

Im Falle drohender oder bereits eingetretener Insolvenz des Unterstützungswerbers kann eine Unterstützung nicht gewährt werden.

4. Antragstellung

Unterstützungsanträge sind mit dem hierfür vorgesehenen Antragsformular bei der Wirtschaftskammer Vorarlberg einzubringen. Der Antrag muss in engem zeitlichen Zusammenhang mit den Not- bzw. Härtefall gestellt werden.

Der Antrag ist vollständig auszufüllen. Der Unterstützungswerber hat das Zutreffen der Voraussetzungen nachzuweisen und entsprechend zu begründen. Der Unterstützungswerber ermächtigt die WKV zu diesbezüglichen Anfragen bei Gemeinde, Hausbank, Sozialversicherung und Steuerberater.

Auf die Gewährung einer Unterstützung besteht kein Rechtsanspruch.

5. Entscheidung

Über die Gewährung Leistung von Unterstützungen entscheidet das Präsidium der Wirtschaftskammer Vorarlberg unter Berücksichtigung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse, gesetzlichen Sorgepflichten und besonderen Belastungen sowie Leistungen Dritter.

Bei der Beurteilung der Notlage ist die gesamte wirtschaftliche Situation des Unterstützungsberechtigten in Betracht zu ziehen.

6. Rückzahlung

Macht der Unterstützungswerber unwahre Angaben, muss er die Unterstützung zurückzahlen.

Unterstützungsfonds Wirtschaftskammer Kärnten
--

2007Sitzung 21. Februar 2007

64 Unterstützungsanträge je Euro 150,--	Euro	9.600,--
13 Lebensmittelpakete **)	Euro	944,95

Sitzung 24. Mai 2007

68 Unterstützungsanträge je Euro 150,--	Euro	10.200,--
16 Lebensmittelpakete **)	Euro	1.239,06

Sitzung 20. September 2007

66 Unterstützungsanträge je Euro 150,--	Euro	9.900,--
14 Lebensmittelpakete **)	Euro	1.022,85

Sitzung 29. November 2007

84 Unterstützungsanträge je Euro 250,--	Euro	21.000,--
11 Lebensmittelpakete **)	Euro	799,36

Summe für 2007	Euro	54.706,22
-----------------------	-------------	------------------

2008Sitzung 5. März 2008

66 Unterstützungsanträge je Euro 150,--	Euro	9.750,--
8 Lebensmittelpakete **)	Euro	597,72

Sitzung 28. Mai 2008

67 Unterstützungsanträge je Euro 150,--	Euro	10.050,--
9 Lebensmittelpakete **)	Euro	658,60

Sitzung 23. September 2008

66 Unterstützungsanträge je Euro 150,--	Euro	9.900,--
23 Lebensmittelpakete **)	Euro	1.696,03

Sitzung im November 2008

84 Unterstützungsanträge je Euro 250,--	Euro	21.000,--
---	------	-----------

Summe für 2008	Euro	53.652,35
-----------------------	-------------	------------------

2009

Sitzung 3. März 2009

66 Unterstützungsanträge je Euro 150,--	Euro	9.900,--
16 Lebensmittelpakete **)	Euro	1.229,68

Sitzung 28. Mai 2009

2 Ermächtigungsgenehmigungen	Euro	300,--
64 Unterstützungsanträge je Euro 150,--	Euro	9.600,--
7 Lebensmittelpakete **)	Euro	497,54

Sitzung 24. September 2009

63 Unterstützungsanträge je Euro 150,--	Euro	9.450,--
11 Lebensmittelpakete **)	Euro	808,25

Sitzung 17. November 2009

82 Unterstützungsanträge je Euro 250,--	Euro	20.500,--
7 Lebensmittelpakete **)	Euro	514,95

Summe für 2009 **Euro** **52.800,42**

2010

Sitzung 18. Februar 2010

1 Ermächtigungsgenehmigung	Euro	250,--
63 Unterstützungsanträge je Euro 150,--	Euro	9.450,--
13 Lebensmittelpakete **)	Euro	956,73

Sitzung 20. Mai 2010

1 Ermächtigungsgenehmigung	Euro	250,--
61 Unterstützungsanträge je Euro 150,--	Euro	9.150,--
13 Lebensmittelpakete **)	Euro	976,85

Sitzung 22. September 2010

59 Unterstützungsanträge je Euro 150,--	Euro	8.850,--
9 Lebensmittelpakete **)	Euro	649,27

Sitzung 16. November 2010

75 Unterstützungsanträge je Euro 250,-- und 1x 250	Euro	18.650,--
14 Lebensmittelpakete **)	Euro	1.059,07

Summe für 2010 **Euro** **50.241,92**

2011

Sitzung 21. Februar 2011

1 Ermächtigungsgenehmigung	Euro	250,--
57 Unterstützungsanträge je Euro 150,--	Euro	8.550,--
5 Lebensmittelpakete **)	Euro	364,62

Sitzung 30. Mai 2011

1 Ermächtigungsgenehmigung	Euro	250,--
59 Unterstützungsanträge je Euro 150,--	Euro	8.850,--
5 Lebensmittelpakete **)	Euro	349,94

Sitzung 19. September 2011

57 Unterstützungsanträge je Euro 150,--	Euro	8.550,--
11 Lebensmittelpakete **)	Euro	762,70

Sitzung 14. November 2011

72 Unterstützungsanträge je Euro 250,--	Euro	18.000,--
8 Lebensmittelpakete **)	Euro	528,74

Summe für 2011 **Euro** **46.456,00**

Summe für 2007	Euro	54.706,22
Summe für 2008	Euro	53.652,35
Summe für 2009	Euro	52.800,42
Summe für 2010	Euro	50.241,92
Summe für 2011	Euro	46.456,00

****) Lebensmittelpakete für bedürftige Ausgleichszulagenempfänger hohen Alters (ab einem Alter von 90 Jahren)**